

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung -  
Herr Wolfgang Lederle  
Hindenburgstr. 9a  
67433 Neustadt an der Weinstraße

**Abteilung:** Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen, Landwirtschaft  
Ansprechpartner: Frau Mandy Sperlich  
Zimmer: D 02 b  
Telefon: 06322/961-6007  
Telefax: 06322/961-6050  
E-Mail: mandy.sperlich@kreis-bad-duerkheim.de  
Aktenzeichen: 183/ 6/ sm  
Datum: 09.05.2018

### Stellungnahme zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Zur vorliegenden Neufassung der GAVO der Stadt Neustadt nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Verbot der Fütterung von wildlebenden Tauben im Stadtgebiet der Stadt Neustadt sehen wir positiv. Tauben werden im Stadtgebiet von Passanten in der Regel mit Essenresten wie altem Brot u.ä. gefüttert. Dies stellt in keiner Weise eine bedarfsgerechte Fütterung dar, die Tiere sind aufgrund der nicht artgerechten Fütterung mit kohlenhydrat- und mineralstoffarmer Kost krankheitsanfälliger. Eine künstliche Fütterung der Tiere, die aufgrund des erhöhten Nahrungsangebot die Fortpflanzungsrate deutlich steigert, führt zu einer Steigerung der Population, was in einem begrenzten Einzugsgebiet zu vermehrtem Stress und auch zu einer erhöhten Sterblichkeit der Nachzucht führt. Nach unserer Einschätzung ist ein Fütterungsverbot für wildlebende Tauben geeignet, um eine Steigerung der Population mit einem vermehrten Vorkommen fehlernährter und aus diesem Grunde erkrankter Vögel zu begrenzen.

Nach wie vor ist es nach § 3 Absatz 6 und 7 der GAVO möglich, unter geeigneten Bedingungen Nistplätze für wildlebende Tauben zu schaffen. An diesen Stellen wäre eine Bestandsregulation durch das Ersetzen des Geleges möglich, solange nicht andere Belange (Befall mit Ektoparasiten etc.) im Wege stehen.

Fütterung von Wasservögeln und Fischen in stehenden Gewässern (§ 3 Abs. 8): Auch hier wird aus tierschutzrechtlicher Sicht das Fütterungsverbot der Stadt Neustadt positiv bewertet. Wie auch bei den Tauben wird den wildlebenden Tieren in der Regel kein bedarfsgerechtes Futter zur Verfügung gestellt. Die Tiere können aufgrund der Fütterung erkranken. Des Weiteren wird durch unsachgemäße Fütterung der Lebensraum dieser Tiere negativ beeinflusst, da sich aufgrund der Zuführung von Speiseresten zu stehenden Gewässern eine unphysiologische Menge

**Postanschrift:**  
Postfach 1562  
67089 Bad Dürkheim

**Hausanschrift:**  
Philipp-Fauth-Str. 11  
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0  
Fax: (06322) 961 - 1156  
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de  
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

**Bankverbindungen:**  
Postbank Ludwigshafen/Rh.  
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)  
IBAN: DE84545100670015940676  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt  
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)  
IBAN: DE69546512400000000141  
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

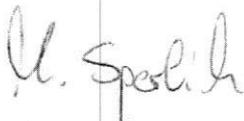
an Nährstoffen im Wasser löst und hier lebensfeindliche Bedingungen für Pflanzen und Tiere entstehen. Aus diesem Sinne erscheint das Verbot der Fütterung von Fischen und Wasservögeln notwendig und geeignet, um für diese Tiere einen geeigneten Lebensraum zu erhalten und unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden zu verhindern.

Fütterungsverbot für Nutrias (§ 3 Abs. 9):

Nutrias ernähren sich natürlicherweise vor allem von Wurzeln, Pflanzenstängeln und Blättern (Biela, TU München 2008). Ihr Verdauungstrakt ist auf diese Nahrung ausgelegt. Auch bei diesem wildlebenden Tier können durch Fehl- und Fremdfütterung Leiden entstehen. Darüber hinaus zählen Nutrias zu den invasiven Arten, die durch Konkurrenz, Prädation, Hybridisierung, Krankheits- und Organismenübertragung oder negative ökosystemare Auswirkungen heimische Arten in ihrem Bestand gefährden können und somit eine wichtige Gefährdungsursache für die biologische Vielfalt darstellen. Hierbei wird im speziellen auf die starken Fraßschäden an der Unterwasser- und Ufervegetation hingewiesen.

Dieser Gefährdung soll durch die am 01.01.2015 in Kraft getretene „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der weiteren Verbreitung entgegengewirkt werden. Insofern stellt das geplante Fütterungsverbot nicht nur eine wirksame und geeignete Maßnahme zum Schutz der Nutrias vor etwaigen Schmerzen oder Leiden dar, sondern trägt insbesondere durch das verminderte Nahrungsangebot und die damit verbundene geringere Fortpflanzungsrate auch zum Schutz der heimischen Arten und der biologischen Vielfalt bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Mandy Sperlich  
Amtstierärztin